



Regelung über Absenzen und Dispensationen

Das Kantonale Unterrichtsgesetz regelt die Absenzen. Für die Volksschulgemeinde Bichelsee-Balterswil gelten folgende Regeln für Absenzen und Dispensationen:

1. Die Kompetenz zur Bewilligung für die **ersten 4 Halbtage** Schulabsenzen pro Schuljahr liegt bei der Klassenlehrperson. Diese 4 Halbtage sind für Familienanlässe, religiöse oder sportliche Veranstaltungen, sowie andere, für die Eltern wichtige Anlässe gedacht. Diese 4 Halbtage dürfen nicht als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
2. Die Eltern teilen der Lehrperson spätestens **3 Tage vorher schriftlich und begründet** (Formular 741) die gewünschte Abwesenheit des Kindes mit. Für 4 Halbtage pro Schuljahr wird diese Absenz von der Lehrperson bewilligt, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (schulische Anlässe, pädagogische Gründe, Verhalten des Kindes).
3. Ferienverlängerungen sowie alle anderen Urlaubsgesuche, welche 4 Halbtage pro Schuljahr überschreiten, müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich und begründet an die Schulleiterin gerichtet werden.
4. Bewilligungen für zusätzliche Absenzen über diese 4 Halbtage hinaus werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
5. Es ist Pflicht der SchülerIn, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
6. Die Lehrerschaft führt eine Absenzenkontrolle für jedes Kind. Absenzenguthaben können nicht über das Schuljahr hinaus aufsummiert werden.
7. Traueranlässe, Krankheit und Unfall fallen nicht unter diese Regelung. Bei Absenzen in Folge von Krankheit oder Unfall muss in der Regel ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden.
8. Alle Absenzen werden im Zeugnis eingetragen. Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulleitung gemahnt und mit Strafantrag an das Bezirksamt verzeigt.